



FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

## ORDNUNG

DES INSTITUTS FÜR INFORMATIK

AM FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Beschluss des Präsidiums in der 16. Sitzung am 26.06.2003  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2003 vom 24.07.2003, S. 228

Änderung beschlossen  
im Umlaufverfahren durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 09.03.2016  
Änderung genehmigt in der 239. Sitzung des Präsidiums am 31.03.2016  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2016 vom 12.05.2016, S. 193

**INHALT:**

---

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete.....	3
§ 2	Ausstattung .....	3
§ 3	Organe des Instituts .....	3
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit .....	3
§ 5	Aufgaben des Vorstands; Sitzungen.....	4
§ 6	Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung .....	4
§ 7	Aufgaben der geschäftsführenden Leitung .....	4
§ 8	Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	4
§ 9	Anwendbarkeit anderer Bestimmungen .....	5
§ 10	In-Kraft-Treten.....	5

## § 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Informatik ist ein Institut des Fachbereichs Mathematik/ Informatik.
- (2) Das Institut vertritt das Fachgebiet Informatik in Forschung, Lehre und Weiterbildung.
- (3) Im Institut sind derzeit folgende Arbeitsgebiete vertreten:
  - Didaktik der Informatik
  - Fernerkundung und digitale Bildverarbeitung
  - Kombinatorische Optimierung
  - Praktische Informatik / Medieninformatik
  - Semantische Technologien
  - Software Engineering
  - Technische Informatik
  - Theoretische Informatik
  - Umweltinformatik
  - Verteilte Systeme
  - Wissensbasierte Systeme.

## § 2 Ausstattung

- (1) Die Grundausstattung des Instituts mit
  - Planstellen und anderen Stellen,
  - Ausgabemitteln für Personal,
  - Sachmitteln
 ist in der Anlage spezifiziert.
- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrates beschließt das Präsidium über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

## § 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor).

## § 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit

- (1) Dem Vorstand gehören an
  - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
  - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
  - c) ein Mitglied des technischen und Verwaltungsdienstes und
  - d) ein Mitglied der Studierendengruppe.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder zu a) bis c) werden jeweils von den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. <sup>2</sup>Das Mitglied zu d) wird durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt. <sup>3</sup>Wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit des Instituts verbunden sind. <sup>4</sup>Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes weitere beratende Mitglieder (kooptierte Mitglieder) aufnehmen.

- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils zum 1. April.
- (5) <sup>1</sup>Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. <sup>2</sup>Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

## **§ 5 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen**

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge über das Dekanat dem Präsidium zu.
- (4) Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet wird.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.

## **§ 6 Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung**

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) wird aus der Mitte der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) vom Vorstand gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstands nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) in der Reihenfolge des Dienalters.

## **§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung**

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Sie wirkt darauf hin, dass die dem Institut zugeordneten Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen. <sup>3</sup>Die geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. <sup>4</sup>Die Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Fachvorgesetzten oder zum Fachvorgesetzten bleibt davon unberührt. <sup>5</sup>Die geschäftsführende Leitung entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplanes über den Einsatz der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. <sup>6</sup>Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet das Dekanat und die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

## **§ 8 Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.

- (2) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und nur begründet ablehnen darf.
- (3) Darüber hinaus hat der Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Versammlung einzuberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

## **§ 9 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen**

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.